

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Opportunities Funds – Franklin ESG Focused Balanced Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung: 549300T7NYJPWFGQ5644

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p>
--	---

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestehen *unter anderem* in der Reduzierung von Treibhausgasemissionen, der Energieeinsparung, dem Schutz der biologischen Vielfalt, einem verantwortungsbewussten Abfall- und Abwassermanagement, dem Schutz der Menschenrechte und der Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Geschlechtergleichstellung. Der Anlageverwalter ist bestrebt, diese Merkmale durch Anwendung von Negativ-Screens im Rahmen seines Anlageprozesses und die Bevorzugung von Emittenten mit einem hochwertigen ESG-Profil zu erreichen.

Mindestens 10 % des Fondsportfolios werden als nachhaltige Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zu Umweltzielen beitragen. Dazu investiert der Fonds in grüne Anleihen, bei denen die Verwendung der Mittel zugrunde liegenden Umweltprojekten zugute kommt, wie vom Emittenten festgelegt und von einem Dritten oder dem Anlageverwalter verifiziert.

Der Fonds nutzt verschiedene Methoden zur Bewertung seiner ökologischen und/oder sozialen Leistung, verwendet jedoch keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- prozentualer Anteil der Investitionen in grüne Anleihen,
- prozentualer Anteil der Investitionen in Anleihen, die von Best-in-Class-Emittenten (die „Umweltchampions“) begeben werden,
- die Liste der Emittenten von Wertpapieren, mit denen der Anlageverwalter zusammenarbeitet, und
- prozentualer Anteil der Investitionen in Aktien mit einem proprietären ESG-Gesamt-Score über dem mittleren proprietären ESG-Score des MSCI World Index-NR EUR.

Für die Berechnung der vorstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Umweltchampions definiert als:

- staatliche Emittenten, die bei Umweltfaktoren wie Treibhausgasemissionen, Energieintensität, Schutz der biologischen Vielfalt, Luftverschmutzung und Anteil erneuerbarer Energien zu den besten 20 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, und
- Unternehmensemittenten, die basierend auf der Treibhausgasintensität zu den oberen 20 % ihrer Branchenvergleichsgruppe zählen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Ziele der nachhaltigen Investitionen sind unter anderem die Finanzierung und die Förderung entweder:

- der effizienten Nutzung von Energie, Rohstoffen, Wasser und Land,
- der Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- der Reduzierung von Abfall und von Treibhausgasemissionen sowie der Verringerung der Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die biologische Vielfalt oder
- der Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds umfassen eine Mindestallokation von 10 % seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu Umweltzielen beitragen.

Dies wird erreicht durch Investition in als grün bezeichnete Anleihen oder in andere Wertpapiere, bei denen:

- die Mittel für geeignete Umweltprojekte verwendet werden,
- der Rahmen mit internationalen Standards in Einklang steht (u. a. den Green Bond Principles der International Capital Market Association („ICMA“) und dem künftigen Green Bond Standard der Europäischen Union („EU GBS“)) und
- deren Emittenten andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und gleichzeitig eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Die Verwendung der Mittel aus diesen Anleihen ist klar definiert und auf die oben genannten Ziele ausgerichtet.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter verwendet eigene Dateninstrumente und qualitative Analysen, um die Ausrichtung des Portfolios an den DNSH-Grundsätzen („Do No Significant Harm“) sicherzustellen; dies betrifft die nachhaltigen Anlagen in der festverzinslichen Komponente des Fonds.

Unternehmensemittenten in der festverzinslichen Komponente des Fonds werden mithilfe der Principle Adverse Impact Risk App (die „PAI Risk App“) überwacht. Die PAI Risk App nutzt Daten verschiedener externer Datenanbieter, um Emittenten zu identifizieren, die in schädliche Wirtschaftstätigkeiten und/oder Kontroversen involviert sind, und schließt solche Emittenten aus dem Anlageuniversum aus.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ein zweites proprietäres Instrument, der Energy and Environmental Transition Index (der „EETI“), stuft die übrigen staatlichen Emittenten des Universums nach ihrer Umweltleistung, einschließlich Treibhausgasemissionen und -intensität, ein. Staatliche Emittenten, die basierend auf dem EETI zu den untersten 20 % ihrer Vergleichsgruppe zählen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Ein weiteres Tool, die ESG Credit App, stuft Unternehmensemittenten nach ihren Treibhausgasemissionen und ihrer Treibhausgasintensität ein und verwendet dazu verschiedene Datenpunkte, wie z. B. die Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen sowie die historische Entwicklung der Treibhausgasemittenten. Unternehmensemittenten, die basierend auf der ESG Credit App zu den untersten 20 % des Anlageuniversums gehören (d. h. Klima-Nachzügler), werden ebenfalls aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden staatliche Emittenten auf ihre politischen Freiheiten und/oder Korruption überprüft.

Bei der Zuweisung von Mitteln in nachhaltige Investitionen, vor allem der 10 % des Fondsportfolios, die für Umweltziele zugesagt sind, führt der Anlageverwalter (auf der Grundlage des internen Research oder externer Einschätzungen von Dritten) zusätzliche qualitative Bewertungen der Erfüllung des Kriteriums „keine erheblichen Beeinträchtigungen“ für den Emittenten und das Projekt durch.

– – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung dessen, ob die Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Anlagen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft.

Darüber hinaus prüft und dokumentiert der Anlageverwalter bei einer Investition in grüne Anleihen die Wesentlichkeit der relevanten PAI für das Projekt und die Auswirkungen der Projektdurchführung auf den PAI-Gesamtausblick des Emittenten.

Wenn der Anlageverwalter beispielsweise in eine grüne Anleihe investiert, deren Mittel für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen (z. B. Solar-/PV-Module) verwendet werden, vergewissert er sich, dass die finanzierten Projekte in Bezug auf die PAI für Treibhausgasemissionen gut abschneiden.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Bei Anleihen, die von staatlichen Emittenten begeben werden, sind die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen (die „UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte nicht anwendbar.

Bei Anleihen, die von Unternehmen begeben werden, stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang.

Die Ausrichtung wird mithilfe von Daten von externen Datenanbietern überwacht. Von diesen Dienstleistern festgestellte Verstöße werden im Investment-Compliance-System gekennzeichnet, damit die Anlageverwaltung sie untersuchen kann. Ergibt die Due-Diligence-Prüfung, dass der Emittent die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhält, wird er als nicht investierbar eingestuft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Der Fonds verfolgt spezielle Nachhaltigkeitsansätze für die Aktien- und Anleihe-Strategien und berücksichtigt die folgenden PAI auf Fondsebene:

- **Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2),**
- **Treibhausgasintensität,**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand,**
- **Verbindung zu umstrittenen Waffen,**
- **Treibhausgasintensität bei staatlichen Emittenten und**
- **Investitionsländer, in denen soziale Verstöße vorkommen.**

Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), Treibhausgasintensität und Geschlechtervielfalt im Vorstand

Diese PAI werden herangezogen, um das Anlageuniversum des Fonds einzuschränken und Umweltchampions auszuwählen. Der Anlageverwalter schließt aus der festverzinslichen Komponente die größten Treibhausgasemittenten aus und bewertet die Umweltqualität von Wertpapieren im investierbaren Universum anhand der Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasemissionen sowie der Treibhausgasintensität. Diese PAI geben dem Anlageverwalter auch Orientierung beim thematischen Engagement.

Verbindung zu umstrittenen Waffen

Der Fonds schließt Wertpapiere mit Verbindung zu umstrittenen und Kernwaffen auf Portfolioebene des Fonds aus.

Treibhausgasintensität bei staatlichen Emittenten und Investitionsländer, in denen soziale Verstöße vorkommen

Diese PAI werden verwendet, um das Anlageuniversum zu verkleinern und Umweltchampions in der Anlageklasse der Staatsanleihen auszuwählen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds fördert ESG-Merkmale mit einer eigenen Ratingmethodik. Der Researchprozess kombiniert fundamentale Bottom-up-Analysen mit einer Überprüfung wesentlicher ESG-Faktoren, um zu einer ganzheitlichen Bewertung der Stärken, Schwächen und potenziellen Risiken für Aktien und Anleihen zu gelangen. Die ESG-Ratingmethodik wird auf mindestens 85 % des Fondsportfolios angewendet und ist für die Portfoliozusammenstellung verbindlich.

Für die Anlagenauswahl folgt der Fonds folgendem Prozess:

Aktienanlagen

Bei Aktien wendet der Fonds eine Kombination aus externen und internen Daten an, um Indikatoren (d. h. Risiko in Verbindung mit PAI-Indikatoren und anderen Elementen, zusammen die Subfaktoren (die „Subfaktoren“)) zu bestimmen, die der Anlageverwalter als wesentlich ansieht, und legt den Schwerpunkt auf:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- CO2-Emissionen,
- Abfallmanagement und Ressourcenverbrauch,
- Biodiversität,
- Humankapital,
- Gesundheit und Sicherheit,
- Produkthaftung,
- Datenschutz und -sicherheit,
- Corporate Governance und
- Geschäftsethik.

Sobald die wesentlichen Subfaktoren für die einzelnen Branchen identifiziert wurden, wird ein proprietärer Scoring-Prozess in Gang gesetzt, bei dem der ESG-Gesamt-Score für die einzelnen Wertpapiere berechnet wird. Die Scores reichen von 0–100, wobei 100 der höchste zu erreichende Wert ist. Alle Scores werden normalisiert.

Der Anlageverwalter investiert in Beteiligungspapiere, die einen ESG-Gesamt-Score erhalten haben, der höher ist als der proprietäre mittlere ESG-Score des MSCI World Index-NR EUR. Er hat die Möglichkeit, bis zu 10 % des Nettovermögens des Fonds in Beteiligungspapiere zu investieren, die einen ESG-Score unter dieser Schwelle aufweisen, sofern ihr ESG-Score mindestens 30 beträgt. Positionen, die passiv gegen diese Schwellen verstoßen, werden bei der vierteljährlichen Neugewichtung verkauft.

Festverzinsliche Anlagen

In Bezug auf Unternehmensemittenten verwendet der Fonds eine Kombination unterschiedlicher Datenpunkte, um den Beitrag zur Klimawende zu ermitteln (das heißt, in welchem Maße ein Emittent auf die Bedrohung durch den Klimawandel reagiert, z. B. durch Dekarbonisierung von Produkten und Dienstleistungen, Einrichtung einer emissionsarmen oder -freien Infrastruktur und Verringerung oder Eliminierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, einschließlich der aus fossilen Energieträgern erwirtschafteten Umsätze), wie unter anderem direkte Emissionen im Vergleich zu Vergleichsgruppen, Dekarbonisierung des Produkt- und Dienstleistungsportfolios und Prüfung von Chancen in den Bereichen saubere Technologie und Energie.

In Bezug auf staatliche und staatsnahe Anleihenemittenten verwendet der Fonds eine Kombination unterschiedlicher Daten, um den Beitrag zur Klimawende zu ermitteln, wie unter anderem das Umweltrisiko der Emittenten und das Umweltrisikomanagement. Dazu gehören Daten zu Energieressourcenmanagement, Ressourcenerhalt, Wasserressourcenmanagement, Umweltleistung, Management umweltbezogener externer Effekte, Risiko der Energiesicherheit, Nutzflächen und mineralischen Ressourcen, Anfälligkeit gegenüber Umweltereignissen und umweltbezogenen externen Effekten.

Der Fonds wendet einen selektiven Ansatz an, um aus seinem Portfolio Emittenten auszuschließen, die basierend auf der Scope 1- und Scope 2-Treibhausgasintensität (bei Unternehmensemittenten und staatlichen Emittenten) zu den unteren 20 % seines Anlageuniversums gehören.

Ausschlussrichtlinien für den gesamten Fonds

Ausschlüsse betreffen Unternehmen, die:

- wiederholt und/oder gravierend gegen das Nachhaltigkeitsmodell des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) verstoßen, wie
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen
 - Achtung der Versammlungsfreiheit und des Rechts auf kollektive Tarifverhandlungen
 - Abschaffung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung von Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf
 - Vorsorgeprinzip beim Umgang mit Umweltproblemen/Ansatz für Umweltherausforderungen
 - Förderung eines verantwortungsvolleren Umgangs mit der Umwelt/einer größeren Verantwortung für die Umwelt
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Engagement und Eintreten gegen Korruption in allen ihren Formen
- Atomwaffen herstellen und solche, die Umsätze aus der Herstellung wesentlicher Komponenten solcher Waffen erzielen,

- umstrittene Waffen herstellen und solche, die Umsätze aus der Herstellung wesentlicher Komponenten solcher Waffen erzielen,
- konventionelle Waffen herstellen und solche, die mehr als 5 % ihrer Umsätze aus wesentlichen Komponenten solcher Waffen erzielen,
- Kernkraftwerke betreiben oder wesentliche Komponenten für Kraftwerke herstellen oder solche, die mehr als 5 % ihres Umsatzes daraus erzielen,
- Kohle- und Uranabbauunternehmen sind oder solche, die mehr als 5 % ihres Umsatzes daraus erzielen,
- für ihre Stromerzeugung Kohleenergie nutzen oder solche, die mehr als 25 % ihrer Umsätze aus Kohleenergie erzielen,
- mehr als 5 % ihrer Umsätze aus der nichtkonventionellen Öl- und Gasförderung erzielen; dies schließt Umsätze aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Vorkommen), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan ein und alle Arten der konventionellen Öl- und Gasförderung, einschließlich Onshore-/Offshore-Förderung in der Arktis, Tiefsee, Flachwasser und sonstige Onshore-/Offshore-Förderung aus, und
- Tabak oder Tabakerzeugnisse herstellen oder mehr als 5 % ihrer Umsätze daraus erzielen.

Ausschlussrichtlinien speziell für die festverzinsliche Komponente

Der Fonds schließt direkte Anlagen in folgende Kategorien aus:

- Wertpapiere, die basierend auf den MSCI ESG-Ratings ein Rating unter B aufweisen,
- staatliche Emittenten, die:
 - nach dem Freedom House Index als „Unfrei“ eingestuft sind,
 - gesetzlich nicht an das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt gebunden sind,
 - gesetzlich nicht an das Pariser Klimaabkommen gebunden sind,
 - zu den unteren 40 % des Corruption Perception Index von Transparency International gehören und
 - gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind.

Fällt ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier unter mindestens einen der oben genannten Ausschlüsse, stößt der Anlageverwalter dieses Wertpapier schnellstmöglich ab, spätestens jedoch nach sechs Monaten.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Verpflichtung, in das Aktienportfolio nur Wertpapiere aufzunehmen, die einen ESG-Gesamt-Score erhalten haben, der höher ist als der mittlere ESG-Score des MSCI World Index-NR EUR; der Anlageverwalter kann jedoch bis zu 10 % des Fondsportfolios in Beteiligungspapiere investieren, die einen ESG-Score unter dieser Schwelle aufweisen, sofern ihr ESG-Score mindestens 30 beträgt,
2. Anwendung bestimmter ESG-Ausschlüsse betreffend die Geschäftstätigkeit, wie im Abschnitt über die Anlagestrategie in diesem Anhang näher beschrieben,
3. Verpflichtung, mindestens 10 % des Fondsportfolios in nachhaltige Anlagen zu investieren, hauptsächlich, aber nicht ausschließlich in grüne Anleihen,
4. Ausschluss der untersten 20 % des festverzinslichen Anlageuniversums basierend auf dem EETI und der ESG Credit App und
5. Verpflichtung zu einem Engagement bei den 5 % der festverzinslichen Beteiligungen, die in Bezug auf ihre PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Bei Aktieninvestitionen gibt es keinen Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der Investitionen.

Bei festverzinslichen Anlagen beträgt der Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der in Betracht gezogenen Investitionen 20 %.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Aktienanlagen

Governance wird regelmäßig im Rahmen der Analyse der fundamentalen Kriterien des Fonds bewertet.

Zur Bewertung der Corporate Governance verwendet der Anlageverwalter eine Kombination von Faktoren, die die gute Unternehmensführung betreffen, auf Unternehmensebene, wie z. B. die Vergütung des Vorstands, Aktionärsrechte, Geschäftsethik und Betrug, Unternehmensführung, Datenschutz und -sicherheit und Produkt-Governance.

Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Unternehmensführung, wie z. B. UNGC-Kontroversen und schlechte Ergebnisse der proprietären Governance-Beurteilung, könnten dazu führen, dass ein Unternehmen nach den Standards des Fonds als nicht investierbar angesehen wird, trotz starker Fundamentaldaten oder anderer Kennzahlen.

Festverzinsliche Anlagen

Die Bewertung der guten Unternehmens-/Staatsführung erfolgt sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene.

Bei der quantitativen Bewertung von Unternehmens- und staatlichen Emittenten werden die Emittenten, die nicht die Verfahrensweisen einer guten Governance befolgen, anhand der in der PAI Risk App enthaltenen Datenpunkte ermittelt und als nicht investierbar eingestuft.

Bei der qualitativen Bewertung von Unternehmensemittenten berücksichtigt der Anlageverwalter Governance-Faktoren wie die Zusammensetzung des Vorstands (u. a. im Hinblick auf Geschlechterverteilung, Unabhängigkeit, Qualifikation), Governance-Praktiken oder den Schutz der Aktionäre.

Bei der qualitativen Analyse staatlicher Emittenten untersucht der Anlageverwalter u. a. Faktoren wie politische Freiheiten, Rechtsstaatlichkeit und Effizienz der Regierung.

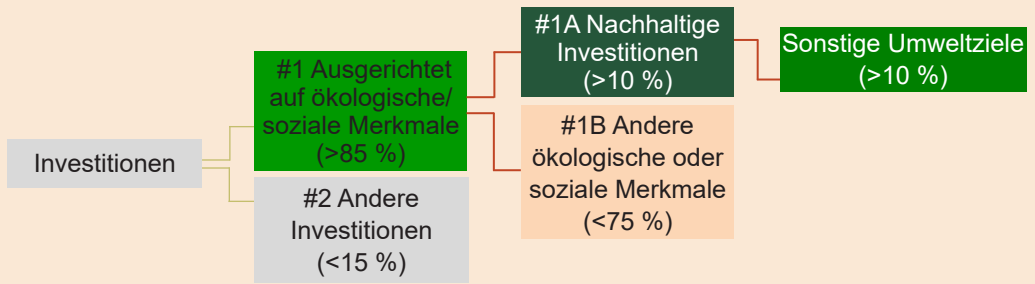
Emittenten, die die anfängliche PAI Risk App-Prüfung nicht bestehen und/oder qualitativ bewertete Governance-Defizite aufweisen, gelten als nicht investierbar.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert 50 % seines Portfolios in Beteiligungspapiere und 50 % seines Portfolios in festverzinsliche Anlagen, mit etwa 10 % taktische Spannen. Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 85 % des Fondsportfolios angewendet wird. Der verbleibende Teil (<15 %) des Portfolios ist nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet und besteht aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie Derivate, auf die das ESG-Screening nicht angewendet werden konnte. Für das Portfoliosegment des Fonds, das an den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein: Mindestens 10 % seines Portfolios werden in nachhaltige Anlagen mit Umweltzielen investiert.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Für die Cross-Asset-Allocation (Aktien vs. Anleihen) oder für ein effizientes Portfoliomanagement setzt der Anlageverwalter im Allgemeinen Derivate ein, die auf Anlagen basieren, für die bestimmte ESG-Kriterien gelten. In einigen spezifischen Fällen (fehlende Liquidität und/oder Verfügbarkeit solcher Instrumente) unterliegen die Basiswerte der Derivate nicht diesem ESG-Screening. In diesen Fällen werden diese Positionen der Vermögensallokations-Kategorie „#2 Andere Investitionen“ zugeordnet.

Derivate, die speziell zur Anpassung der Positionierung in der festverzinslichen Komponente eingesetzt werden, unterliegen allen relevanten ESG-Screenings. Die ESG-Screenings hängen von der Art des Basiswerts ab. Wenn der Basiswert beispielsweise eine spezifische Unternehmensanleihe ist, nimmt der Anlageverwalter ein Screening vor, um festzustellen, ob der Emittent des betreffenden Wertpapiers für eine Anlage in Frage kommt. Dazu werden die für Unternehmensemittenten geltenden Ausschluss-Filter angewendet.

Wenn die ESG-Qualität aufgrund der Art des Basiswerts nicht bestimmt werden kann (z. B. bei Devisentermingeschäften zu Absicherungszwecken), bewertet die Anlageverwaltung das ESG-Profil der Gegenpartei eines Derivatkontrakts. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Tochtergesellschaft ohne eigenes ESG-Berichtssystem, werden die ESG-Merkmale einer Muttergesellschaft herangezogen. Hier müssen Derivate, die mit Finanzinstituten geschlossen werden, die ESG-Kriterien des Anlageverwalters erfüllen. Um als Gegenpartei in Frage zu kommen, muss ein Finanzinstitut mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- MSCI ESG-Rating von BBB oder besser – oder, falls kein MSCI-Rating vorliegt, ein über dem Branchendurchschnitt liegendes Rating, das vom alternativen externen ESG-Datenanbieter vergeben wird,
- Unterzeichner der Equator Principles,
- Unterzeichner der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures und
- Verpflichtung zur Festlegung eines SBTi-Ziels (Science Based Target initiative)



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

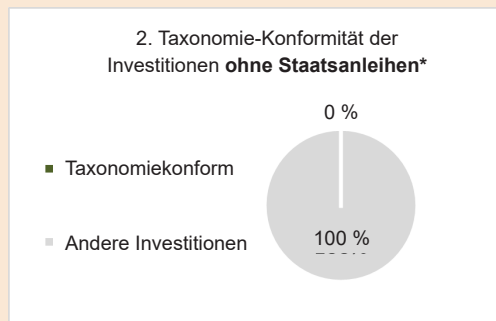
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie, sondern nur im Sinne der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“). Die Position wird im Zuge der Finalisierung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft. Infolgedessen wurde die Ausrichtung der Anlagen dieses Fonds gemäß EU-Taxonomie nicht berechnet und folglich davon ausgegangen, dass sie 0 % des Fondsportfolios ausmachen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

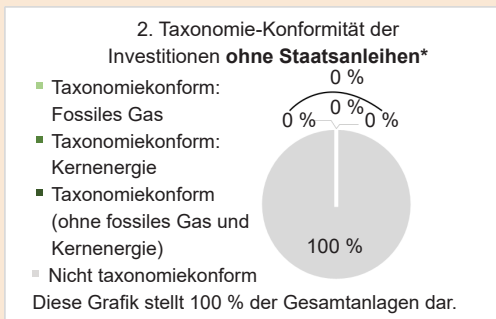
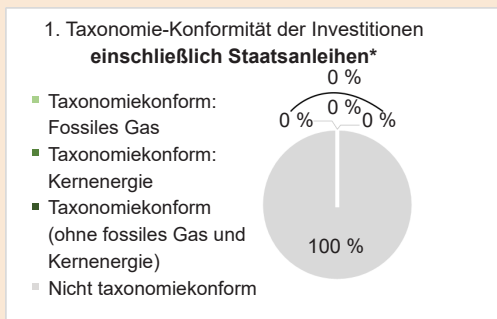
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die zu den niedrigstmöglichen gehören.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen mit Umweltziel in seinem Portfolio, die mit der SFDR konform sind. Diese Investitionen könnten sich an der EU-Taxonomie orientieren, aber der Anlageverwalter ist derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der zugrunde liegenden Investitionen des Fonds anzugeben, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Position wird im Zuge der Finalisierung der zugrunde liegenden Vorschriften und der wachsenden Verfügbarkeit zuverlässiger Daten weiter überprüft.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds zu keinen nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie daher ebenfalls auf 0 % festgelegt.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Fonds gehalten werden, sowie Derivate, auf die das ESG-Screening nicht angewendet werden konnte.

Aufgrund des neutralen Charakters des Vermögenswerts gibt es keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website abrufbar: www.franklintempleton.lu/31298.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.